



Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein-Westfalen



Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände in Nordrhein - Westfalen
Postfach 104413 : 44044 Dortmund

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/1460

Alle Abg.

06.10.1997

Stellungnahme

der Zivilblindenselbsthilfeorganisationen
des Landes NRW
zum Entwurf des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)

- vorgelegt zur Anhörung im Landtag am 09. Oktober 1997 -

1. Die Zivilblindenselbsthilfeorganisationen begrüßen es, daß auch im GHBG das Finalitätsprinzip zur Anwendung kommt und die Gewährung der Leistungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen festgeschrieben und ausgeweitet wird. Ein einkommens- und vermögens-unabhängig gewährtes Blindengeld ist nach wie vor sozialpolitisch notwendig und gerechtfertigt. Es ist und bleibt die wichtigste Hilfe zur Eingliederung blinder und schwer sehbehinderter Menschen in Staat und Gesellschaft sowie eine wichtige Hilfe zur Selbsthilfe, durch die der Staat an anderer Stelle weitmehr einspart, als er hier aufwenden muß.

Deshalb begrüßen wir auch die geplanten Regelungen zum Sehbehinderten- und Gehörlosengeld.

Die Formel zur Anrechnung von Leistungen aus der Pflegeversicherung auf das Blindengeld halten wir gleichfalls für sachgerecht.

Die Absenkung und Deckelung des Blindengelds für einen Teil der Empfänger ist vom Grundsatz her nur schwer vermittelbar und kann von uns nicht als sozialpolitische Maßnahme gesehen werden, sondern nur als reine Sparmaßnahme. Darüber hinaus enthält diese Regelung einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten, auf die weiter unten einzugehen sein wird.

2. Die Verbände bleiben dabei, daß maßvolle Abstriche am Blindengeld akzeptiert werden, zumal aus den

Blindenverband Nordrhein e. V.
Hüttenstraße 34
40215 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 38 60 60
Telefax: (02 11) 3 86 06 38
Vorsitzender:
Horst Gebauer
Geschäftsführer:
Michael Offermann

Westfälischer Blindenverein e. V.
Märkische Straße 61
44141 Dortmund
Telefon: (02 31) 55 75 90-0
Telefax: (02 31) 55 75 90-2
Vorsitzender:
Klaus Hahn
Geschäftsführer:
Michael Hufnagl

Lippischer Blindenverein e. V.
Kiefernweg 1
32758 Detmold
Telefon: (0 52 31) 6 70 51-53
Telefax: (0 52 31) 1 80 27
Vorsitzender:
Wilfried Müller
Geschäftsführer:
Alexander Schulz

Einsparungen die neu geregelte Hilfe für hochgradig Sehbehinderte und die neugeschaffene Gehörlosenhilfe finanziert werden sollen.

Nach nochmaligen intensiven Diskussionen in Gremien und Mitgliederversammlungen geben wir folgende Erklärung ab:

Die nordrhein-westfälischen Blindengeldempfänger im berufsfähigen Alter sind aus Solidarität zu den älteren Menschen und unter Zurückstellung aller anderen Erwägungen und Argumentationen bereit, eine einheitliche Kürzung des Blindengeldes für alle Blindengeldempfänger hinzunehmen. Die beabsichtigte Einsparung möge unter Neuberechnung des Kürzungsbetrages auf alle Blindengeldempfänger umgelegt werden. Das abgesenkte Blindengeld muß dann aber in gleicher Weise wie bisher in Anlehnung an § 67 BSEHG der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

Diese von der Basis getragene Solidarität, hinter der jedes Besitzstanddenken zurücktritt, gilt sowohl den älteren Blindengeldempfängern als auch der staatlichen Gemeinschaft, die für das Landesblindengeld aufkommt.

3. Sollte der Landtag jedoch dem Vorschlag der Landesregierung folgen und eine Aufspaltung der Blindengeldempfänger in ältere und jüngere beschließen, bedarf der Gesetzentwurf der folgenden Änderungen:
 - 3.1 § 2 Abs. 1 Satz 2 GHBG
Diese Regelung beinhaltet Härten und Ungereimtheiten, die von der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht erfaßt sind und auch nicht gewollt sein können:
 - 3.1.1 Die Festsetzung einer Altersgrenze von 60 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Die allgemeine Altersgrenze für die Berufstätigkeit liegt beim 65. Lebensjahr. Nach den bisher gefallenen Vorentscheidungen und bekannten Absichten zur Rentenreform müssen all diejenigen mit Kürzungen ihrer Rente rechnen, die vor dem 65. Lebensjahr aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen. Diese Tendenz macht auch vor Schwerbehinderten nicht halt. Nach unserem augenblicklichen Informationsstand müssen auch Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % damit rechnen, daß sie frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Erwerbsleben ausscheiden können, ohne Abschlüsse in Kauf nehmen zu müssen. Darüber hinaus unterstellt der Entwurf des GHBG, daß Blinde grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Berufsleben ausscheiden. Das ist falsch. Der größte Teil der erwerbstätigen Blinden gehört den unteren Einkommensgruppen an und ist deshalb darauf angewiesen, so viele Versicherungsjahre wie möglich nachweisen zu können, um für das Alter abgesichert zu sein. Darüber hinaus setzt der Eintritt Schwerbehinderter mit 60 Jahren in den Ruhestand voraus, daß sie mindestens 35 Versicherungs-

jahre nachweisen können. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum von der üblichen Ruhestandsgrenze von 65 Jahren abgewichen wird.

3.1.2 Auf diese Frage käme es jedoch nicht an, wenn eine andere Ungereimtheit behoben würde:

In der Begründung zu § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 heißt es u. a.

"Diesem Personenkreis, der in der Regel wie jeder andere auch die Möglichkeit hatte, sich eine eigene angemessene Altersversorgung zu erwirtschaften, ist eine maßvolle Kürzung... zuzumuten." Diese Aussage mag für Personen gelten, die ohne die Erschwernisse der Blindheit berufstätig sein konnten. Blindheit führt in aller Regel dazu, daß die Berufschancen erheblich eingeschränkt sind. Zahlreiche Berufe und Berufszweige sind Blinden generell verschlossen; dem beruflichen Weiterkommen sind deutliche Grenzen gesetzt. Blinde Berufstätige haben deshalb gerade nicht "wie jeder andere auch die Chance, sich eine eigene angemessene Altersversorgung zu erwirtschaften". Berufstätige Blinde würden deshalb bei Realisierung des Gesetzentwurfes sowohl durch die Überleitung in die Rente, als auch die Absenkung und Deckelung des Blindengeldes getroffen. Zugleich wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf allenfalls verlagert, nicht aber vermindert. Der Bedarf z. B. an Vorlesen oder an Begleitung, der während der Berufstätigkeit entweder in Verbindung mit der Arbeit teilweise abgedeckt wurde oder aufgrund der zeitlichen Bindung durch den Beruf begrenzt war, wird zunehmen. Die Entlastung von den beruflichen Anspannungen führt in der Regel zu einer neuen und sehr aktiven Lebensphase, die sich häufig auch durch der Allgemeinheit dienendes soziales Engagement z. B. in den Selbsthilfeorganisationen zugunsten der Allgemeinheit auswirkt.

Das Argument, Blindengeldempfänger über dem 60. Lebensjahr hätten eine reelle Chance gehabt, sich die angemessene Altersversorgung zu erwirtschaften, trifft deshalb nur für die Gruppe derer zu, die erst am Ende ihrer regulären Berufstätigkeit oder später erblinden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wäre konsequenterweise auf diejenigen zu beschränken, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Blindengeld erhalten.

Unter dem Gesichtspunkt der zielgenauen Verwendung sozialer Gelder und der Gerechtigkeit erschiene solch eine Regelung weniger problematisch, auch wenn uns bewußt ist, daß auch Späterblindete ab dem 61. Lebensjahr einen erheblichen behinderungsbedingten Mehraufwand haben können. Für diesen Personenkreis gibt es außerhalb der Sozialhilfe keinen Rehabilitationsanspruch mehr, so daß das Erlernen blindentechnischer Grundfertigkeiten, das in gestuften mehrwöchigen Kursen angeboten wird, von den Teilnehmern selbst zu finanzieren ist, ebenso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln und die Umstellung des Haushalts und der Wohnung auf blindengerechte

Ausstattungsgegenstände.

3.1.3 Soweit unserer Argumentation zu 3.1.1 und 3.1.2 nicht gefolgt wird, ist die Höhe der Absenkung zu verringern.

3.2 § 2 Abs. 1 Satz 3 GHBG
Das für eine Anpassung des Festbetrags vorgesehene Verfahren ist umständlich und aufwendig. Deshalb ist zu befürchten, daß davon kaum Gebrauch gemacht wird. Wir halten eine prozentuale Anlehnung an die Leistungshöhe des Absatzes 1 für sinnvoller und gerechter. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die für Sehbehinderte und Gehörlose vorgesehenen Leistungen nicht an der Option einer Anpassung teilnehmen.

3.3 § 3 Abs. 1 GHBG
Die in diesem Absatz enthaltene Regelung der Anrechnung von Schadensersatzleistungen sollte gestrichen werden. Zunächst ist unverständlich, daß sie nur für Blindengeldempfänger, nicht aber für Empfänger von Sehbehinderten- und Gehörlosengeld gilt. Davon abgesehen halten wir diese Regelung für unzumutbar. Durch die Überleitung des Schadensersatzanspruchs nach § 116 SGB X ist das Land bereits davor geschützt, daß sich der Schadensersatzpflichtige auf Kosten des staatlichen Blindengeldes entlastet. Die Frage spitzt sich darauf zu, wer vorleistungspflichtig sein soll, das Land oder der Schädiger. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte der Anspruch auf Blindengeld vorgehen und die Ausgleichsregelung ohne weitere Belastung des Geschädigten durch Verfahrensfragen dem Verhältnis zwischen Staat und Schädiger überlassen bleiben.

3.4 § 3 Abs. 2 GHBG
Die Anrechnungsformel für Leistungen aus der Pflegeversicherung für häusliche Pflege wurde in einer Zeit entwickelt, als von einer Absenkung des Blindengelds im Alter noch nicht die Rede war. Pflegebedürftige ältere Blinde erhielten demnach nur noch ein Blindengeld von 645 DM gegenüber 783 DM. Der Betrag von 645 DM bewegt sich in bedenklicher Weise auf die 50 % Grenze des vollen Blindengelds zu. Durch Regelungen außerhalb des Landesrechts, z. B. Veränderungen bei den Sätzen der Pflegeversicherung, kann die 50 % Grenze unterschritten werden, so daß Blinde in häuslicher Pflege schlechter gestellt wären, als in stationärer Pflege. Da dieser Effekt nicht gewollt sein kann, sollte auch beim Bezug ambulanter Pflegeleistungen eine Anrechnungshöchstgrenze festgelegt werden.

3.5 § 4 GHBG
Das Festhalten am Begriff "hochgradig Sehschwache" ist problematisch. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des Berufsbildungswerks für Blinde und Sehbehinderte in Soest vom 26.08.1997, der wir uns voll inhaltlich anschließen.

Wir bitten Sie, bei den abschließenden Beratungen des
Gesetzentwurfs den vorstehenden Argumenten Rechnung zu
tragen. Vielen Dank.

Arbeitsgemeinschaft der
Blindenverbände in NRW

gez. Gebauer
Vorsitzender des Blindenverbands Nordrhein e. V.

gez. Müller
Vorsitzender des Lippischen Blindenvereins e. V.

gez. Hahn
Vorsitzender des Westfälischen Blindenvereins e. V.



Fax für Herrn Hahn

28. AUG. 1997

Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte
Hattroper Weg 57, 59494 Soest

Besuche: Hattroper Weg 57
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30

Herrn
MDL Bodo Champignon
Platz des Landtages Nr. 1

Auskunft erteilt:
Herr Denninghaus

40221 Düsseldorf

Tel.: (0 29 21) 684-223
Fax: (0 29 21) 684-109

Az.: de-st-BBW

Soest, 1997-08-26

**Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)
hier: Der Begriff "sehschwach"**

Sehr geehrter Herr Champignon,

durch den Leiter des Berufsbildungswerkes Soest, Herrn Oswald Jahniß, ist mir der Entwurf für o.g. Gesetz zugeleitet worden. Ich möchte hiermit zunächst meine Anerkennung zum Ausdruck bringen, dass die am Verfahren Beteiligten eine Anpassung an die durch die Pflegeversicherung neuen gesetzlichen Grundlagen und eine Vereinheitlichung der verschiedenen finanziellen Leistungen zu Wege gebracht haben.

Fragwürdig erscheint mir jedoch, den Begriff "sehschwach" anstelle des ansonsten üblichen Begriffs "sehbehindert" zu wählen. Der Begriff "sehschwach" wurde zwar bisher im Zusammenhang mit den entsprechenden Leistungen in NRW verwendet, allerdings bildet er ein Unikat im Vergleich zu anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

So wird im Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (VOSF) ausschließlich von Blinden und Sehbehinderten gesprochen. Der Begriff "sehschwach" findet keine Verwendung.

In den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Jahr 1996 neu herausgegeben worden sind, findet sich ebenfalls ausschließlich der Begriff "Sehbehinderung" und "hochgradige Sehbehinderung", nicht aber der Begriff "sehschwach". Auch in der einschlägigen westdeutschen medizini-

EINGEGANGEN 28. Aug. 1997

schen und pädagogischen Literatur finden sich ausschließlich die Begriffe "Sehbehinderung" und "Sehschädigung"; wobei "Sehschädigung" in der Regel als Oberbegriff für Blindheit und Sehbehinderung verwandt wird. Lediglich in der Broschüre "Behinderung und Ausweis" der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (1993) wird der Begriff Sehbehinderung als Oberbegriff für alle Störungen des Sehvermögens verwendet, wie übrigens auch in der Schweiz. Der Begriff "Seh schwach" findet ebenfalls keine Verwendung.

Im BSHG findet der Begriff "Seh schwäche" lediglich insofern Anwendung, als er sich auf die Landeshilfe für hochgradig Seh schwache in NRW bezieht.

Der Begriff "Seh schwäche" ist allerdings durchaus gebräuchlich gewesen in der DDR. Ich bezweifle jedoch, dass eine Angleichung an diesen Sprachgebrauch vom Gesetzgeber gewünscht wird.

In diesem Sinne empfehle ich, im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens den Begriff "Seh schwäche" durch den Begriff "Seh behinderung" bzw. "hochgradige Seh behinderung" zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.


Derfinghaus
Dipl. Psychologe

Verteiler:

Herrn Kappallo, DBV, Bismarckallee 30, 53173 Bonn
Herrn Drerup, DBV, Bismarckallee 30, 53173 Bonn
~~Herrn Hahn, Westf. Blindenverein e.V., Märkische Str. 61, 44141 Dortmund~~
Herrn Horst Gebauer, Blindenverband Nordrhein e.V., Hüttenstr. 34, 40215 Düsseldorf